Verfassung
u. Gesetze der
Künstler. Gesell.
schaft in Basel

Verfassung und Gesetze der Künstler-Gesellschaft in Basel.

Ea 5
allg.

N7151.B3
B37
1814

Verfassung und Gesetze

der

Künstler = Gesellschaft

in

Basel.

Frick Art Reference Library

1814.

I
Ea 5 allg

Ea56

Zweck der Künstler-Gesellschaft.

Aufmunterung des Kunst-Sinnes, Verbreitung des guten Geschmacks, im Allgemeinen, Bekanntmachung der hiesigen Künstler und Ihrer Arbeiten, gegenseitige Belehruug über Gegenstände der Kunst.

Gesetze der Gesellschaft.

1. Jeder hier wohnende Künstler oder Kunstfreund kann Mitglied der Gesellschaft seyn.

2. Um solches zu werden, muß er sich der Gesellschaft durch ein Mitglied derselben proponieren lassen; acht Tage nachher entscheidet das geheime Mehr ob er aufgenommen wird, zu welchem Ende zwey Drittel der anwesenden Stimmen bejahend seyn müssen.

.b12953453

3. Künstler zahlen keinen Eintritt; aber den jährlich durch die allgemeine Versammlung 6 Monate vor dem Einzug festzusetzenden Beytrag zur Bestreitung der nöthigen Unkösten. Liebhaber hingegen zahlen ausser diesem jährlichen Beytrag bey der Annahme ein Eintritts-Geld von 32 Franken.

4. Jedes Mitglied der Gesellschaft macht sich verbindlich in das Künstler-Buch in Zeit von 6 Monaten vom Tag seiner Annahme angerechnet eine Zeichnung, entweder von eigener Arbeit oder der eines noch lebenden oder verstorbenen Schweitzer-Künstlers zu liefern. Dieses Buch bleibt als unveräußerliches Eigenthum der Gesellschaft immer in Ihrem Versammlungs-Ort verwahrt; will es ein Mitglied ausser den gewöhnlichen Versammlungs-Tägen einsehen, so soll es sich deßhalb bey einem Mitglied der Commission dafür melden.

5. Fremde Künstler oder Liebhaber können von einem Mitglied der Gesellschaft eingeführt werden, und derselben Nahme wird mit Bemerkung des Datums und Unterzeichnung des Einführers in ein besonderes Buch eingeschrieben.

6. Die Versammlungs-Zimmer stehen der Gesellschaft jeden Sonntag und Donnerstag Nachmittags von 1 bis 9 Uhr offen; auch wenn ein Mitglied Kunstproducte öffentlich ausstellen will, den Sonntag Vormittags, es steht auch demselben frey solche auf längere Zeit in den Zimmern zu lassen; jede Ausstellung soll aber, wo möglich den Donnerstag vorher angezeigt werden.

7. Die Gesellschaft erwählt durch geheimes Mehr einen permanenten Presidenten und Sechs Commissions-Glieder, welche aus Ihrem Mittel einen Seckelmeister und Schreiber ernennen.

8. Der President versammelt die Commission so oft es die Geschäfte oder die Mehrheit der Glieder derselben verlangen, der Seckelmeister besorgt die Einnahmen und Ausgaben, und giebt jährliche Rechnung; der Schreiber führt das Protocoll und hat das Archiv der Gesellschaft in Verwahrung.

9. Die Gesellschaft kann über keine Anzeigen oder Vorschläge abschließen, welche nicht zuvor von der Commission berahten worden; alle von derselben vorzutragende Gegenstände sollen aber wo möglich der Gesellschaft acht Tage vorher öffentlich angezeigt werden.

10. Jedes Mitglied hat das Recht der Commission Vorschläge zu thun, über welche diese verpflichtet ist bey einer der nächstfolgenden Sitzungen Ihr Gutachten einzugeben.

11. Jedes Mitglied ist verbunden, nach besten Kräften mitzuwirken, daß sowohl durch die Gesellschaft selbst, als vorzüglich durch die in Verbindung mit der Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen errichtete Zeichnungs-Schule ächter Kunst-Sinn erweckt und belebt, Künstler-Talente herfürgezogen und gebildet, folglich durch diese Anstalten ein wahrer und bleibender Nutzen so wohl für die Kunst im Allgemeinen gestiftet, als auch das bessere Fortkommen junger Handwerker, in deren Beruf das eint oder andre Kunstfach einschlägt, bestmöglich befördert werde.

12. Um die Unterhaltung der Gesellschaft so wohl belehrend als angenehm zu machen, sind die Mitglieder ersucht an den gewöhnlichen Versammlungstagen Kunstproducte eigner Arbeit, oder die neuerer und älterer Meister zur Aufstellung oder Vorlage gefälligst mitzubringen, wo sodann jeder der Anwesenden dieselben der Reihe nach zu

betrachten, und seine Gedanken darüber zu eröffnen befügt seyn, aber auch für jeden Schaden, der durch dessen allfalsige Unvorsichtigkeit veranlaßt werden könnte, zu stehen haben solle.

13. Alle von der Gesellschaft angeschafte Kunst-Sachen, Bücher, Meublen ꝛc. bleiben derselben als Eigenthum, doch kann keine Anschaffung dieser Art welche den Werth von Fünfzig Franken übersteigt von der Commission ohne Einwilligung der Gesellschaft gemacht werden.

14. Wer die Gesellschaft verlassen will ist gehalten seinen Austritt Sechs Monate vor dem Einzug des jährlichen Beytrags der jeweilen zum Voraus bezahlt wird einem Mitglied der Commission anzuzeigen, im Unterlassungs-Fall verbindet er sich zum fernern Beytrag für das künftige Jahr.

Verwaltende Commißion

der

Künstler = Gesellschaft

in Basel.

1814.

Herr Johann Rudolf Fäsch,
Professor, Präsident.
Hr. Peter Vischer, Sohn, Seckelmstr.
= Joh. Friedrich Huber, Schreiber.
= Daniel Burckhardt = Wild.
= Joh. Conrad Dienast.
= Peter Birrmann.
= Marquard Wocher.

Verzeichniß der Mitglieder.

1. Herr J. J. Aweng, Mahler.
2. = Joh. Jacob Bachofen, Vater.
3. = Math. Bachofen, Mahler.
4. = Pfarrer A. C. Baillif.
5. = Achilles Benz, Mahler.
6. = Hieron. de Niklaus Bernoulli.
7. = J. J. Bidermann, Mahler.
8. = Peter Birrmann, Mahler.
9. = Samuel Birrmann, Mahler.
10. = Benedikt Bischoff-Frey.
11. = Christoff Bischoff.
12. = Rudolf Braun.
13. = Daniel Burckhardt-Wild.
14. = Jeremias Burckhardt.
15. = Carl Burckhardt-Thurneysen.
16. = Elias Burckhardt.
17. = Leonhard Burckhardt.
18. = Andreas Buxtorf, alt Burgermstr. †
19. = Joseph Christen, Bildhauer.
20. = Conrad Cramm, Mahler.
21. = Joh. Conrad Dienast.

22. Herr Christof Eglin, Architect.
23. = Christof Ehinger.
24. = Joh. Rudolf Fäsch, Professor.
25. = Ulrich Fäsch-Paravicini.
26. = Theodor Falckeysen, Kupferstecher. †
27. = Joh. Rud. Feyerabend, Mahler. †
28. = Samuel Frey, Mahler.
29. = Wilhelm Haas, Typograph.
30. = Wilhelm Haas, Sohn.
31. = Johannes Höferlin, Mahler. †.
32. = Daniel Huber, Professor.
33. = Joh. Friedrich Huber, Graveur.
34. = Achilles Huber, Architect.
35. = Joh. Rudolf Huber, Mahler.
36. = Aloys Keigerlin, Mahler.
37. = Christof LeGrand, Professor.
38. = J. J. Lutringshausen, Mahler.
39. = Heinr. Lutringshausen, Mahler.
40. = Samuel Merian-Kuder.
41. = Friedrich Meyer, Mahler.
42. = Wilhelm Müller,
43. = Balthasar v. Muralt, Major. †
44. = Maximilian Neustuck, Mahler.

45. = Friedrich Ochs, Mahler.
46. = Wilhelm Oppermann, Mahler.
47. = Theophil Passavant.
48. = Peter Recco, Mahler.
49. = J. J. Ryhiner-Frischmann.
50. = Abraham Stähelin, Architect.
51. = Balthasar Stähelin-Christ.
52. = Emanuel Streckeisen-Cæsar.
53. = Peter Vischer, Vater.
54. = Peter Vischer, Sohn.
55. = Lukas Vischer.
56. = Rudolf Vollenweider, Mahler.
57. = Hs. G. VonderMühll-Burckhardt.
58. = Pfarrer A. Walthard.
59. = R. E. Wettstein-Iselin.
60. = Marquard Wocher, Mahler.

Die ~~drey~~ Mitglieder, deren Namen mit einem † bezeichnet ist, sind in dem Jahr 1814 gestorben.
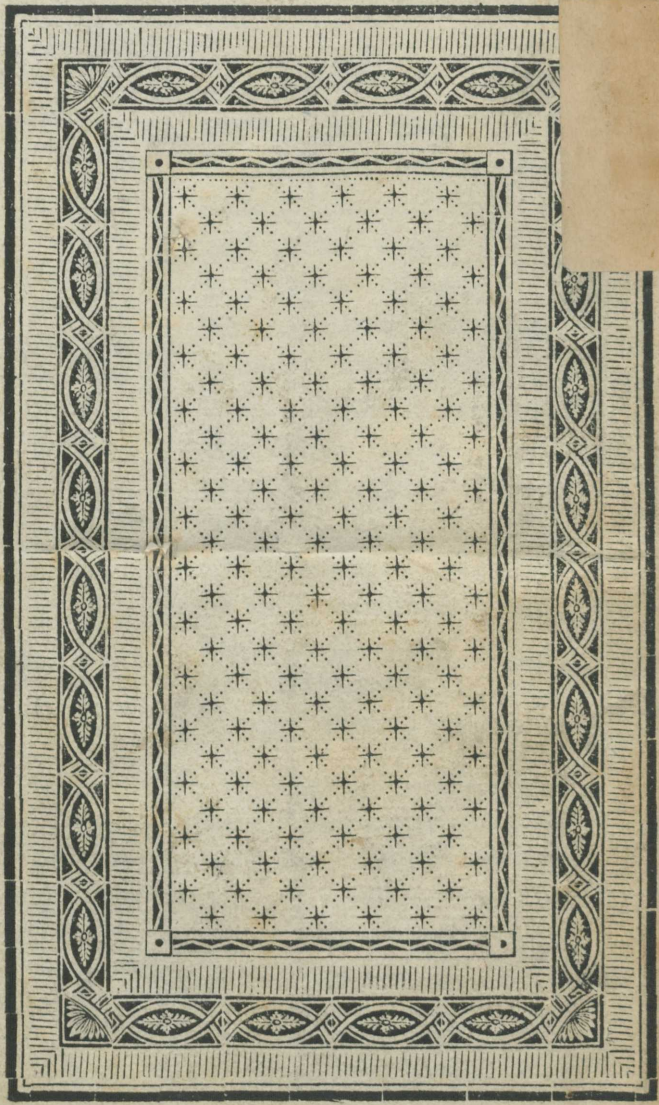
1718 DP
Ont